

Gesetz zur Neuregelung von Zwangsmaßnahmen

Stand: Juni 2017

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Ärztliche Zwangsmaßnahmen sollen zukünftig nicht zwingend mit der stationären Unterbringung verknüpft sein.

1. Wesentlicher Inhalt

Statt an eine freiheitsentziehende Unterbringung wird die Zulässigkeit ärztlicher Zwangsmaßnahmen zukünftig an einen stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus geknüpft, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betroffenen einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist. Damit lassen sich ärztliche Zwangsmaßnahmen auch auf offenen Stationen durchführen, wenn eine freiheitsentziehende Unterbringung nicht erforderlich ist, entweder weil der Betroffene sich freiwillig im Krankenhaus aufhält und sich der Behandlungsräumlichkeit nicht entziehen will oder er körperlich nicht dazu in der Lage ist, sich der Behandlung räumlich zu entziehen.

Ärztliche Zwangsmaßnahmen sind unter den für sie geltenden besonderen Voraussetzungen aber auch weiterhin auf geschlossenen Stationen eines Krankenhauses möglich, wenn die freiheitsentziehende Unterbringung gemäß § 1906 Absatz 1 Nummer 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) tatsächlich erforderlich ist und gemäß § 1906 Absatz 2 BGB betreuungsgerichtlich genehmigt wurde.

Des Weiteren soll die Verbreitung von Patientenverfügungen¹ zur Stärkung der Selbstbestimmung dadurch gefördert werden, dass Betreuer die Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und sie auf deren Wunsch bei der Errichtung einer solchen unterstützen sollen.

2. Hintergrund

Der Gesetzesentwurf dient in erster Linie der unverzüglichen Schließung einer vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 26. Juli 2016 (Az. 1 BvL 8/15) im Betreuungsrecht festgestellten Schutzlücke.

¹ Näheres hierzu finden Sie in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) herausgegebenen und ständig aktualisierten Broschüre "Patientenverfügung". Diese informiert über die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen und enthält weitere Informationen und Handreichungen für die Erstellung einer individuellen Patientenverfügung.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte eine Betreuerin geklagt, deren Klientin aufgrund einer schizoaffektiven Psychose die dringende Notwendigkeit einer Behandlung nicht einsehen konnte und diese ablehnte. Die Betroffene war an Brustkrebs erkrankt und konnte sich bedingt durch weitere Erkrankungen, die sie erheblich schwächten, nicht fortbewegen. Eine Verlängerung der Unterbringung und eine ärztliche Zwangsmaßnahme wurden nicht genehmigt. Inzwischen ist die betroffene Patientin verstorben.

Nach geltendem Recht kann der Betreuer gemäß § 1906 Abs. 3 S.1 Nr.3 des BGB in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nur im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB einwilligen. Wenn sich der Betreute der Behandlung räumlich nicht entziehen will oder kann, ist die Unterbringung mangels Erforderlichkeit nicht freiheitsentziehend i.S.d § 1906 Abs. 1 BGB und ist damit betreuungsgerichtlich nicht zu genehmigen.

Die strikte gesetzliche Verknüpfung der ärztlichen Zwangsmaßnahme mit der freiheitsentziehenden Unterbringung hat zur Folge, dass einwilligungsunfähige Betreute, die stationär in einer nicht geschlossenen Einrichtung behandelt werden können, faktisch aber nicht in der Lage sind, sich räumlich zu entfernen oder sich nicht entfernen wollen, nicht gegen ihren Willen ärztlich behandelt werden können. Dies kann dazu führen, dass Betreute, die einer ärztlichen Maßnahme mit natürlichem Willen widersprechen, ohne die medizinisch indizierte Behandlung einen schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden erleiden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem o.g. Beschluss entschieden, dass diese Folge mit der Schutzpflicht des Staates unvereinbar ist und dem Gesetzgeber aufgegeben, unverzüglich eine Regelung für die genannte Fallgruppe zu treffen. Um diese Schutzlücke zu beheben, wird die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsbehandlung von der freiheitsentziehenden Unterbringung entkoppelt. Ärztliche Zwangsmaßnahmen werden künftig an das Erfordernis eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus gebunden. Ambulant durchgeführte ärztliche Zwangsmaßnahmen sollen weiterhin ausgeschlossen sein. Die strengen materiell- und verfahrensrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen bleiben erhalten.